



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden



11. Jahrgang · Nummer 1
Donnerstag, den 23. Januar 2020



Abendstimmung am Ditfurter Kiessee



Aus dem Rathaus



Öffentliche Bekanntmachung über die Jahreshauptveranlagung der Grundsteuer 2020

1. Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Vorharz haben folgende Hebesätze beschlossen:

Gemeinden	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Wegeleben	400	380
Schwanebeck	400	380
Harsleben	400	380
Gr. Quenstedt	400	400
Ditfurt	320	380
Hedersleben	320	380
Selke-Aue	320	380

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den bisherigen Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der jeweiligen Stadt- oder Gemeindekasse zu überweisen. Soweit ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom Finanzamt Quedlinburg erlassenen Grundsteuermessbescheides ein geänderter Grundsteuerbescheid ergehen.
3. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Verbandsgemeinde Vorharz, Steueramt (Zimmer 21/22 in Schwanebeck, Kapellenstr. 16), Tel 039423 851/27 od. 28 oder im Internet unter www.vorharz.net /Bekanntmachungen/ erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 31.03.2020 einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2019, unverändert zu zahlen.

Hundsteuer:

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabebescheides zur Entrichtung der Hundsteuer, ist nach den zuletzt ergangenen Bescheid weiterzuzahlen.

Der bisherige Abgabenbescheid behält weiterhin Gültigkeit. Sollten sich 2020 Änderungen zur bisherigen Festsetzung ergeben, erhalten die Abgabepflichtigen einen Änderungsbescheid.

Für die Entrichtung der Grund- und Hundsteuer sind folgende Fälligkeitstermine zu beachten:

Vierteljahreszahler: 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November

Jahreszahler: 01. Juli

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

T. Schmidt

Finanzabteilungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Allgemeinverfügung der Gemeinde Groß Quenstedt zur Widmung des Weges zur Straße „Am Bahnhof“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung sind für die Widmung des Weges zur Straße „Am Bahnhof“, die in der Gemarkung Groß Quenstedt

Teilfläche-Nr.	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	7	154/7	ca. 83 m ²
2	7	2006	14 m ²
3	7	2007	9 m ²
4	7	2009	14 m ²
5	7	891	122 m ²

gelegene Wegefläche gemäß der Markierung in der Anlage 1 der Allgemeinheit für den öffentlichen Fußgängerverkehr zur Verfügung zu stellen. Die Wegefläche wird in die Gruppe gemeindlicher Weg eingestuft. Die Benutzungsart wird auf eine Mischverkehrsfläche beschränkt. Die gewidmete Wegefläche ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen mit dem Flurkartenauszug werden vom 3. Februar 2020 bis 14. Februar 2020 bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Verwaltungsamt Selke-Aue, OT Wedderstedt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt, Zimmer 11 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist während folgender Zeiten

Montag:	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

und nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851-61) möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzulegen.

Wegeleben, 06.12.2019



Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Anmeldung der Schulanfänger der Verbandsgemeinde Vorharz für das Schuljahr 2021/2022

Gem. § 37 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem RdErl. des MK vom 18.06.2010 23-80100/1-1 sind die Kinder, die zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 geboren wurden, in der für sie zuständigen Grundschule anzumelden. Die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sind dabei vorzulegen. Da die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben werden, ist der Personalausweis vorzulegen.

Anmeldeorte	Anmelde- termine	Zeitraum
Grundschule „Dr. W. Schmidt“ Wegeleben im Haus Harsleben Halberstädter Straße 2, 38829 Harsleben	19.02.2020	13:00 – 15:00 Uhr
	20.02.2020	10:00 – 14:00 Uhr
Bitte das Kind zur Anmeldung nicht mitbringen!		
<u>Einzugsbereich:</u> Stadt Wegeleben, OT Adersleben, OT Deesdorf, OT Rodersdorf, Gemeinde Harsleben		
Grundschule „Am Baumhof“ Baumgarten 4, 39397 Schwanebeck	25.02.2020	Die individuelle Terminvergabe wird den Eltern durch die Grundschule mitgeteilt.
	26.02.2020	
<u>Einzugsbereich:</u> Stadt Schwanebeck, Gemeinde Groß Quenstedt, Stadt Halberstadt OT Emersleben		
Das Kind ist persönlich vorzustellen!		
Grundschule Hedersleben An der Schule 2, 06458 Hedersleben	20.02.2020	14:00 – 17:00 Uhr
	Bitte das Kind zur Anmeldung nicht mitbringen!	
<u>Einzugsbereich:</u> Gemeinde Hedersleben, Gemeinde Ditfurt Gemeinde Selke-Aue/OT Haus- neindorf, OT Heteborn, OT Wed- derstedt		

Wegeleben, 07.01.2020

U. Pesselt
U. Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Selke-Aue

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selke-Aue beschlossen:

Artikel I

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen erhält folgende neue Fassung:
Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,



Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Hinweis an die Eltern mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungskosten für die Kita-Betreuung für den Monat Januar 2020

Wir weisen darauf hin, dass aus technischen Gründen keine fristgerechte Abbuchung des Kostenbeitrages und der Verpflegungskosten zum 01. Januar 2020 erfolgen kann. Der Einzug erfolgt spätestens in der 3. Kalenderwoche 2020. Es sind keine weiteren Veranlassungen durch Sie erforderlich. Die folgenden Abbuchungen ab Februar 2020 erfolgen dann weiterhin satzungsgemäß zum 1. des jeweiligen Monats.

T. Schmidt
Amt für Finanzen und Ordnung

3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Die Genehmigung des Landkreises Harz als hierfür zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA wurde mit Bescheid vom 29.11.2019 erteilt.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachung.html zugänglich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das **Flurbereinigungsverfahren –Seeländereien-** Teilgebiet Nachterstedt/Neukönigsau, ASL 6.132, Teilgebiet Gatersleben/Frose, ASL 6.133 in den Gemeinden Seeland und Aschersleben ab.
2. Es wird festgestellt, dass
 - die Ausführung des Flurbereinigungsplanes bzw. seiner Nachträge bewirkt ist,
 - den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, welche im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
 - die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.
3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Begründung:

Gemäß mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) schließt die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

Der Flurbereinigungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Des Weiteren sind die im Flurbereinigungsplan festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Die vorgebrachten Widersprüche wurden zurückgenommen oder es wurde abgeholfen. Die Klage gegen den Flurbereinigungsplan wurde am 28.05.2019 zurückgenommen.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Somit wird das Flurbereinigungsverfahren gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde oder beim
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

J. Spicher



Jens Spicher

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schwanebeck

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

der bisherige § 7 wird § 8

der bisherige § 8 wird § 9

der bisherige § 9 wird § 10

der bisherige § 10 wird § 11

der bisherige § 11 wird gestrichen
§ 13 wird wie folgt geändert:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten und des Standortes des Rathauses/ Verwaltungsgebäudes im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz und an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6 spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vorharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus Schwanebeck, Markt 7, 38828 Schwanebeck während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Rahmen der Bürgermeisterwahl und der Wahl zum Stadtrat erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängfrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

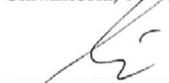
(6) Als Standorte der Bekanntmachungstafeln werden festgelegt:

- Schwanebeck, Marktstraße 1 (Rathaus)
- Schwanebeck, OT Nienhagen, Ernst-Thälmann-Straße 28

ARTIKEL 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, 04.12.2019


Benno Liebner
Bürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Die Genehmigung des Landkreises Harz als hierfür zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Bescheid vom 21.11.2019 (AZ 15110100-22) erteilt.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Dienstiegelabdruck

gemäß § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Schwanebeck



Information zur Niederschlagswasserbeseitigung

Werte Grundstückseigentümers,
werter Grundstückseigentümer,
im Jahr 2014 haben wir Sie aufgefordert, der Verbandsgemeinde Vorharz Auskünfte zur Versiegelung Ihrer Grundstücke in den Ortslagen zu erteilen.

Diese Angaben sind zur Vorbereitung der Verteilung der Kosten im Zuge der Gebührenerhebung erforderlich.

Eine Gebührenerhebung erfolgt, entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Vorharz – Niederschlagswassergebührensatzung – vom 05.08.2019, für 2019 im Jahr 2020.

Leider haben uns nicht von allen Grundstücken die Auskunftsbögen erreicht und wir bitten Sie, sofern Sie es versäumt haben, dies bis

28.02.2020

nachzuholen.

Der Auskunftsbogen kann unter

<http://www.vorharz.net/de/niederschlagswasser.html>

heruntergeladen oder unter Tel.: 039423 85161 abgefordert werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dittfurt

Richtlinie über die Förderung der Ansiedlung von Haus- und Zahnärzten in der Gemeinde Dittfurt

1. Allgemeines

Zentrales Ziel der Gemeinde Dittfurt ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Es müssen deshalb zusätzliche Anreize geschaffen werden, damit sich mehr Ärztinnen und Ärzte dort niederlassen. In Dittfurt muss die Versorgung mit Haus- und Zahnärzten verbessert werden. Ziel der Fördermaßnahme ist es, Praxisgründungen, -erweiterungen oder -übernahmen zu erleichtern bzw. attraktiver zu machen.

Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gemeinde Dittfurt entscheidet im Einzelfall als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung in Ditfurt als ambulant vertragsärztlich tätige Allgemeinmedizinerin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Allgemeinmediziner. Dies gilt auch für Filialbildungen bzw. Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Zweitpraxen oder Medizinische Versorgungszentren (MVZ). Gleiches gilt für die Zahnmedizin. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit dem Praxisbetrieb noch nicht länger als drei Monate begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfolgt ist.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss:

- durch den Zulassungsausschuss bei der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bzw. Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet erhalten haben,
- sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen,
- sich verpflichten, die ärztliche Tätigkeit 10 Jahre im Fördergebiet auszuüben (Bindungsdauer).

4. Gegenstand und Höhe der Förderung, Rückzahlung bei Zweckverfehlung

Die Maßnahme wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.

Förderungsfähig im Sinne von Nr. 2 sind Investitionskosten, wie z.B. - Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, - Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 35.000,- € (ggf. zzgl. gesetzl. USt.) pro Arzt/Ärztin, wenn dieser/diese ambulant vertragsärztlich neu in der Gemeinde Ditfurt tätig wird (angestellt oder selbständig).

Bei Ärztinnen oder Ärzten, die eine anteilige Kassenarztstelle besetzen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

Der Förderempfänger hat der Gemeinde Ditfurt mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Gemeinde Ditfurt nicht angerechnet.

Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausbezahlt:

- a) 2/3 der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Förderbescheides an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen, frühestens jedoch nach Eintritt der Bestandskraft des Förderbescheides,

- b) der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.

Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag, bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Zuwendung, innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Ditfurt behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit im Fördergebiet nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

5. Hinweis auf strafrechtliche Bestimmungen

Auf die strafrechtlichen Bestimmungen - gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs - im Zusammenhang mit der Beantragung, der Bewilligung und dem Verwendungsnachweis der Zuwendung, wird verwiesen. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

6. De-minimis-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten. Nach dem 31.12.2020 gelten die einschlägigen Nachfolgeregelungen.

7. Antragsunterlagen

Zur Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen formlos der Gemeinde vertreten durch die Verbandsgemeinde Vorharz zur Prüfung zu überlassen:

- Zulassungsbescheinigung
- Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen
- De-minimis-Erklärung

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung der Ansiedlung von Haus- und Zahnärzten in der Gemeinde Ditfurt treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ditfurt, 20. 12. 2019



Hellmann
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Harsleben

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 – Gewerbegebiet „Harsleben-West“

- Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 – Gewerbegebiet „Harsleben-West“

Der Gemeinderat Harsleben hat in seiner Sitzung am 18.01.1996 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 – Gewerbegebiet „Harsleben-West“ beschlossen.

Mit Verfügung der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Magdeburg, vom 07.03.1996, Aktenzeichen: 25.33-21100 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 – Gewerbegebiet „Harsleben-West“ gemäß §§ 11 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994, BGBl. I S. 3486 unter der Maßgabe genehmigt.

Maßgabe: Der Bebauungsplan ist erst nach Abschluss und Bestätigung der Vermessung in Kraft zu setzen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 – Gewerbegebiet „Harsleben-West“ rückwirkend zum 14.02.1997 wirksam. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 – Gewerbegebiet „Harsleben-West“ ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Übersichtsplan 1. Änderung des B-Planes Nr. 01 – Gewerbegebiet „Harsleben-West“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 – Gewerbegebiet „Harsleben-West“ wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, in der Verbandsgemeinde Vorharz, Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Harsleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Harsleben, 26. November 2019


Bischoff
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz

- Verbandsgemeindefeuerwehrsatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), in Verbindung mit den §§ 2, 6, und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 13 Ziffer 1 der Verbandsgemeindevereinbarung vom 03.06.2009 (Amtsblatt des Landkreises Harz, Ausgabe 8/2009, 26) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1 Errichtung und Struktur der Feuerwehr

§ 2 Begriffsdefinitionen

§ 3 Aufgaben der Feuerwehr

II. Mitgliedschaft in der Feuerwehr

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung

§ 6 Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung

§ 7 passive Mitglieder

§ 8 Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

§ 9 Aufnahme in die Kinderfeuerwehr

§ 10 Gastkameraden

§ 11 Austritt aus der Feuerwehr

§ 12 Ausschluss aus der Feuerwehr

§ 13 Verfahren zum Ausschluss

III. Leitung der Feuerwehr

§ 14 Verbandsgemeindefeuerwehrleiter, Gemeindefeuerwehrleiter

§ 15 Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde

§ 16 Ortswehrleiter

§ 17 Leitung der Verbandsgemeindefeuerwehr

§ 18 Leitung der Ortsfeuerwehr

§ 19 Wahl und Berufung in Funktionen

§ 20 Beratung der Gemeinde- und Ortswehrleitung

§ 21 Jahreshauptversammlung

§ 22 Verleihung von Dienstgraden

IV. Dienst in der Feuerwehr

§ 23 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

§ 24 Persönliche Ausrüstung / Anzeigepflicht bei Schäden

§ 25 Kinder- und Jugendfeuerwehr, Namen, Wesen, Aufsicht

§ 26 Dienst in der Feuerwehr

§ 27 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

§ 28 Versorgung der Einsatzkräfte

§ 29 Einsatzentschädigung für Einsätze nach §22 Absatz 1 BrSchG

§ 30 Einsatzentschädigung für Einsätze nach §22 Absatz 3 BrSchG

§ 31 Aufwandentschädigung

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Sprachliche Gleichstellung

§ 33 In- und Außerkrafttreten

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1

Errichtung und Struktur der Feuerwehr

(1) Die Verbandsgemeinde Vorharz errichtet zur Erledigung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Verbandsgemeindefeuerwehr ein.

(2) Die Verbandsgemeindefeuerwehr ist eine freiwillige Feuerwehr, ihr können auch hauptberuflich Beschäftigte angehören.

(3) Dazu unterhält die Verbandsgemeinde Vorharz in ihren Mitgliedsgemeinden Ortsfeuerwehren. Es gibt folgende Ortsfeuerwehren:

- a. Adersleben,
- b. Deesdorf,
- c. Ditfurt,
- d. Groß Quenstedt,
- e. Harsleben
- f. Hausneindorf,
- g. Hedersleben,
- h. Heteborn,
- i. Rodersdorf,
- j. Schwanebeck,
- k. Wedderstedt,
- l. Wegeleben.

(4) Die Verbandsgemeindefeuerwehr hat zusammenfassend für alle Ortsfeuerwehren folgende Abteilungen:

- a. Einsatzabteilung,
- b. Alters- und Ehrenabteilung,
- c. Jugendfeuerwehr,
- d. Kinderfeuerwehr.

(5) Jede Ortsfeuerwehr muss eine Einsatzabteilung unterhalten.

(6) Jede Ortsfeuerwehr kann folgende Abteilungen unterhalten:

- a. Alters- und Ehrenabteilung,
- b. Jugendfeuerwehr,
- c. Kinderfeuerwehr,
- d. Musikabteilung.

§ 2

Begriffsdefinitionen

(1) Träger der Feuerwehr ist die Verbandsgemeinde Vorharz. Als Träger untersteht die Gemeindefeuerwehr dem Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Gemeindefeuerwehr, die auch die Bezeichnung Verbandsgemeindefeuerwehr tragen kann, ist die freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz.

(3) Ortsfeuerwehr ist die freiwillige Feuerwehr in einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Vorharz.

(4) Gemeindefeuerwehrleitung ist die Wehrleitung der Gemeindefeuerwehr.

(5) Ortswehrleitung ist die Wehrleitung einer Ortsfeuerwehr.

(6) Gemeindefeuerwehrleiter ist der Verbandsgemeindefeuerwehrleiter, der auch die Bezeichnung Leiter der Verbandsgemeindefeuerwehr tragen kann.

(7) Ortswehrleiter ist der Leiter einer Ortsfeuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz.

(8) Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Kinderfeuerwehr und der Leiter der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz.

(9) Ortsjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr.

(10) Ortskinderfeuerwehrwart ist der Leiter der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr.

(11) BrSchG ist die Abkürzung als Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

(12) LVO-FF ist die Abkürzung als Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

(13) Dienstort ist die Verbandsgemeinde Vorharz.

§ 3

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr sind im BrSchG des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben.

Sie umfassen insbesondere:

- a. die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
- b. die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
- c. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen
- d. die Aufklärung über Brandschutzgerechtes Verhalten

(2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) kostenpflichtig in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft, für Aufgaben nach Absatz 1, nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Die freiwilligen Leistungen umfassen insbesondere:

- a. Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brand- und/ oder Umweltgefahr besteht,
- b. Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d. Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

II. Mitgliedschaft in der Feuerwehr

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Mitglied der Gemeindefeuerwehr ist, wer Mitglied in einer Abteilung einer Ortsfeuerwehr ist.

(2) Die Aufnahme in eine Abteilung der Ortsfeuerwehr erfolgt auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortswehrleitung.

(3) Die Bestätigung der Aufnahme in eine Abteilung der Ortsfeuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr.

(4) Bei der Aufnahme ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abzugeben. Das neue Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung.

(5) Im Falle eines Zuzuges in die Verbandsgemeinde Vorharz sind einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme bereits vorhandene Qualifikationen, Dienstjahre und der Dienstgrad anzuerkennen. Gleiches gilt für einen Wohnortwechsel innerhalb der Verbandsgemeinde Vorharz. Bei der Anerkennung ist die LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden.

(6) Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr müssen sich im und außerhalb des Dienstes so verhalten, wie es im allgemeinen von einem Feuerwehrangehörigen erwartet wird.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung

(1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers in die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr anzuhören.

(3) Der Bewerber muss die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen aufweisen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig, sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 6

Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen:

- a. Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze laut BrSchG,
- b. dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und eine schriftliche Erklärung abgibt.

(2) Der § 4 Absatz 4 dieser Satzung ist nicht anzuwenden.

(3) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen ausscheidet, kann als Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.

(4) Besonders verdienstvolle Kameraden oder Förderer der Freiwilligen Feuerwehr können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie gehören dann der Alters- und Ehrenabteilung an.

§ 7

passive Mitglieder

(1) Ist einem Mitglied der Einsatzabteilung aus bestimmten Gründen (z.B. durch Schwangerschaft oder Elternzeit) die aktive Teilnahme am Dienst der Einsatzabteilung nicht möglich, kann dieser auf Antrag als passives Mitglied in der jeweiligen Ortsfeuerwehr geführt werden. Die passive Mitgliedschaft ist nur zeitlich befristet möglich.

§ 8

Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertreter ab dem vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden.

(2) Der § 4 Absatz 4 dieser Satzung ist nicht anzuwenden.

(3) Die Aufnahme erfolgt mit dem Einvernehmen der Ortswehrleitung.

(4) Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr.

§ 9

Aufnahme in die Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Personen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertreter ab dem vollendetem 6. Lebensjahr aufgenommen werden.

(2) Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben und die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr aufweisen. Jedoch frühestens ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) Der § 4 Absatz 4 dieser Satzung ist nicht anzuwenden.

(4) Die Aufnahme erfolgt mit dem Einvernehmen der Ortswehrleitung.

(5) Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr.

§ 10

Gastkameraden

(1) Im Einsatzdienst stehende Mitglieder anderer Ortsfeuerwehren oder der Feuerwehr einer anderen Gemeinde können auf Antrag in einer Ortsfeuerwehr in die Einsatzabteilung aufgenommen werden und als Gastkamerad am Dienst teilnehmen. Im Übrigen gilt für die Aufnahme § 5 dieser Satzung.

(2) Gastkameraden unterliegen den Regelungen dieser Satzung.

(3) Für Gastkameraden bestehen jedoch Einschränkungen. Sie dürfen nicht:

- a. in Funktionen gemäß §§ 14-16 berufen werden,
- b. in der Gastfeuerwehr an der Vorschlagswahl teilnehmen.

(4) Gastkameraden werden gemäß §§ 28 - 30 entschädigt.

§ 11

Austritt aus der Feuerwehr

(1) Das Mitglied der Gemeindefeuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels Antrag zur Entbindung von der Verpflichtung zu erklären.

(2) Durch den Träger der Feuerwehr ist dem Austretenden ein Dienstzeugnis zu erstellen, in dem sein Werdegang in der Feuerwehr bescheinigt wird.

(3) Ein Wiedereintritt ist jederzeit möglich. Die vorher geleistete Dienstzeit wird angerechnet.

§ 12

Ausschluss aus der Feuerwehr

(1) Mitglieder können bei vornehmlich wiederholten und/oder groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(2) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:

- a. rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- b. Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,

- c. unehrenhaftem Verhalten im Dienst sowie eine erhebliche und dauerhafte Ansehenschädigung der Feuerwehr,
 - d. fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen oder das Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen, sowie die Anstiftung dazu,
 - e. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
- (3) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Aufnahme nach §§ 4-6 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen. Die vorher geleistete Dienstzeit wird nicht angerechnet.

§ 13

Verfahren zum Ausschluss

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragen die aktiven Mitglieder. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr erforderlich. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (2) Dem Ortswehrleiter obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr.
- (3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes der Feuerwehr.
- (4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

VII. Leitung der Feuerwehr

§ 14

Verbandsgemeindewehrleiter, Gemeindefeuerwehrleiter

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter leitet die Verbandsgemeindefeuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag.
- (2) Zur Leitung der Gemeindefeuerwehr stehen dem Gemeindefeuerwehrleiter drei stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter mit jeweils eigenem Aufgabenbereich zur Verfügung.
- Die Aufgabenbereiche sind:
- a. Einsatz, Aus- und Weiterbildung,
 - b. Technik,
 - c. Vorbeugender Brandschutz.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann grundsätzlich nicht gleichzeitig Ortswehrleiter bzw. stellvertretender Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr der Verbandsgemeinde sein. Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter können gleichzeitig Ortswehrleiter bzw. stellvertretender Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr der Verbandsgemeinde sein. Sollte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung der Gemeindefeuerwehrleiter gleichzeitig Ortswehrleiter bzw. stellvertretender Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr der Verbandsgemeinde sein, gilt eine Übergangsfrist bis zur Neuwahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder bis zur Neuwahl der betroffenen Funktion in der Ortswehrleitung.

§ 15

Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde

- (1) Der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde leitet als Gesamtverantwortlicher die Abteilungen Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr.
- (2) Zur Unterstützung bei der Leitung der beiden Abteilungen steht ihm ein Verbandsgemeindekinderfeuerwehrwart mit eigenem Aufgabenbereich zur Verfügung.
- Der Aufgabenbereich ist:
- a. Leitung der Kinderfeuerwehr.
- (3) Der Verbandsgemeindekinderfeuerwehrwart gehört nicht der Gemeindefeuerwehrleitung an. Er nimmt nur im Verhinderungsfall des Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartes dessen Aufgaben in der Gemeindefeuerwehrleitung wahr.

§ 16

Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet eine Ortsfeuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag.

- (2) Zur Leitung der Ortsfeuerwehr stehen dem Ortswehrleiter maximal zwei stellvertretende Ortswehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich zur Verfügung. Die Aufgabenbereiche sind:

1ter Stellvertreter: Einsatz, Aus- und Weiterbildung,
2ter Stellvertreter: vorbeugender Brandschutz.

- (3) Sollte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine Ortsfeuerwehr bereits über 2 stellvertretende Ortswehrleiter verfügen, gilt eine Übergangsfrist bezüglich der Regelung des Absatz 4 bis zur Neuwahl der stellvertretenden Ortswehrleiter.

- (4) Gibt es in einer Ortsfeuerwehr zwei stellvertretende Ortswehrleiter gilt § 31 Absatz 3.

- (5) Die jeweils aktuell gültige Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehr in Sachsen-Anhalt ist anzuwenden.

- (6) Zur Leitung der folgenden Ortsfeuerwehren ist eine Mindestqualifikation zum Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig:

- a. Adersleben,
- b. Deesdorf,
- c. Groß Quenstedt,
- d. Hausneindorf,
- e. Heteborn,
- f. Rodersdorf,
- g. Wedderstedt.

- (7) Zur Leitung der folgenden Ortsfeuerwehren ist eine Mindestqualifikation zum Zugführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig:

- a. Ditfurt,
- b. Harsleben,
- c. Hedersleben,
- d. Schwanebeck,
- e. Wegeleben.

§ 17

Leitung der Verbandsgemeindefeuerwehr

- (1) Die Funktionen in der Verbandsgemeindefeuerwehrleitung werden durch Mitglieder der Einsatzabteilungen der Ortswehren besetzt. Zur Wahrung der Interessen aller Ortsfeuerwehren, dürfen grundsätzlich maximal 2 Mitglieder einer Ortsfeuerwehr Funktionen in der Verbandsgemeindefeuerwehrleitung wahrnehmen.

- (2) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören:

- a. der Gemeindefeuerwehrleiter,
- b. der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung,
- c. der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter für Technik,
- d. der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter für Vorbeugenden Brandschutz,
- e. der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart.

- (3) Zur erweiterten Gemeindefeuerwehrleitung gehören weiterhin, sofern die Funktion besetzt ist:

- a. der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der Verbandsgemeindefeuerwehr,
- b. der Verbandsgemeindekinderfeuerwehrwart
- c. der Schriftwart/Schriftführer der Verbandsgemeindefeuerwehr,
- d. der Sicherheitsbeauftragte der Verbandsgemeindefeuerwehr.

§ 18

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören:

- a. der Ortswehrleiter,
- b. der stellvertretende bzw. die stellvertretenden Ortswehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich
- c. der Ortsjugendfeuerwehrwart,
- d. der Ortskinderfeuerwehrwart.

- (2) Zur erweiterten Ortswehrleitung gehören weiterhin, sofern diese Funktion besetzt ist:

- a. der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr,
- b. der Schriftwart/Schriftführer der Ortsfeuerwehr,
- c. der Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr,
- d. der Gerätewart der Ortsfeuerwehr.

§ 19**Wahl und Berufung in Funktionen**

(1) Der Verbandsgemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter sowie der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart und der Verbandsgemeinde-kinderfeuerwehrwart werden durch die Ortswehrleiter oder im Vertretungsfall durch seinen Stellvertreter vorgeschlagen und gewählt. Der Ortswehrleiter ist an das Mehrheitsvotum seiner aktiven Kameraden gebunden.

(2) Der Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter, der Ortsjugendfeuerwehrwart und der Ortskinderfeuerwehrwart werden durch alle Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und gewählt.

(3) Das Vorschlags- und Wahlrecht nach Absatz 2 haben nur die Angehörigen der Einsatzabteilung deren Stammfeuerwehr zur Gemeindefeuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz gehört. Sie dürfen das Vorschlags- und Wahlrecht nur in ihrer Stammfeuerwehr ausüben.

(4) Die Mitglieder der Einsatzabteilung können in alle o.g. Wahlfunktionen gewählt werden, soweit sie die Voraussetzungen gemäß Laufbahnverordnung erfüllen.

(5) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht an der Vorschlagswahl der jeweiligen Ortsfeuerwehr teilzunehmen.

(6) Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in die entsprechende Wahlfunktion und das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen hat. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt oder entfällt auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, kommt es zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Für die Stichwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 20**Beratung der Gemeinde- und Ortswehrleitung**

(1) Der Gemeindeführer bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Gemeindeführerleitung bzw. der erweiterten Gemeindeführerleitung.

(2) Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen.

(3) Erforderlich werdende Festlegungen der Gemeindeführerleitung sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen.

(4) Das Recht zur Beschlussfassung haben nur die im §17 Absatz 2 genannten. Es ist ein Protokoll zu fertigen, dass durch den Gemeindeführer und den Schriftwart/Schriftführer oder Protokollführer zu unterschreiben ist.

(5) Der Gemeindeführer bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen mit den Ortswehrleitern. Es ist ein Protokoll zu fertigen, dass durch den Gemeindeführer und den Schriftwart/Schriftführer oder Protokollführer zu unterschreiben ist.

(6) Absatz 1-3 gilt analog für Ortsfeuerwehren mit der Maßgabe, dass ein Protokollführer nicht notwendig ist. Das Recht zur Beschlussfassung haben nur die im §18 Absatz 1 genannten. Es ist ausreichend, wenn gefertigte Protokolle vom Ortswehrleiter unterschrieben werden.

§ 21**Jahreshauptversammlung**

(1) Jede Ortsfeuerwehr führt eine Jahreshauptversammlung durch.

§ 22**Verleihung von Dienstgraden**

(1) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Gemeindeführer bzw. der Ortsfeuerwehren vollzieht der Träger der Feuerwehr.

(2) Die Festlegungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren gelten entsprechend.

(3) Die Verleihung von Dienstgraden an Gastkameraden erfolgt in der Stammfeuerwehr in der der Gastkamerad reguläres Mitglied ist.

IV. Dienst in der Feuerwehr**§ 23****Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die im § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a. im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortswehrleiters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c. den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

Neu aufgenommene verpflichtete Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur gemeinsam mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen, außerhalb des Gefahrenbereiches, eingesetzt werden.

§ 24**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung und Technik pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Vorharz Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter,

- a. im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden
- b. Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung

unverzüglich zu melden.

§ 25**Kinder- und Jugendfeuerwehr, Namen, Wesen, Aufsicht**

(1) Die Kinderfeuerwehr der Gemeindeführer führt die Bezeichnung „Kinderfeuerwehr Vorharz“. Diese setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren zusammen.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeindeführer führt die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Vorharz“. Diese setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren zusammen.

(3) Die Kinder – und Jugendfeuerwehren der Verbandsgemeinde unterstehen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem Gemeindeführer, der sich dazu des Gemeindeführerleiters bzw. des Gemeindeführerleiters bedient.

(4) Als unmittelbares Glied der Ortsfeuerwehr unterstehen die Kinder- und Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu des Ortskinderfeuerwehrwartes bzw. des Ortsjugendfeuerwehrwartes bedient.

(5) Für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Verbandsgemeinde ist die Dienstordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz anzuwenden.

(6) Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr besteht die Möglichkeit, ab dem 16. Lebensjahr in die Einsatzabteilung zu wechseln. Der Einsatz in der Abteilung für die Einsatzkräfte regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26**Dienst in der Feuerwehr**

(1) Der Dienst in der Ortsfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von dem Verantwortlichen in der Ortswehrleitung zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplanes nach Feuerwehrdienstvorschrift 2. Gleiches gilt für den Ortsjugendfeuerwehrwart und Ortskinderfeuerwehrwart.

(2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt weiterhin:

- a. Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Einsatzabteilung,
- b. Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,

- c. Teilnahme an Dienstberatungen, Fort- und Ausbildungsveranstaltungen auf Orts-, Gemeinde-, Landkreis-, Landes- und Bundesebene,
 - d. Mitwirkung als Funktionsträger auf Orts-, Gemeinde-, Landkreis-, Landesebene,
 - e. Mitwirkung in den Verbänden der Feuerwehr auf Kreis-, Landes-, Bundesebene,
 - f. Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfes der Feuerwehr durch die Gemeinde,
 - g. Vorbereitung von Dienst- und Ausbildungsmaßnahmen auf Orts-, Gemeinde-, Landkreis-, Landesebene.
- (3) Der Gemeindeführer kann weitere Dienste auf Gemeindeebene anweisen.

§ 27

Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Verbandsgemeinde Vorharz auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Gemeindeführung den begründeten Bedarf zu ermitteln und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Die Gemeindeführung veranlasst die entsprechende Ausbildung und setzt den Träger der Feuerwehr darüber in Kenntnis.

§ 28

Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte während und nach einem Einsatz erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.
- (2) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr während einer feuerwehrspezifischen Ausbildung wird nach Antragstellung mit einem täglichen Regelsatz bei einer
- | | |
|------------------------|---------------------------------|
| Ausbildungsdauer | mit einer Vergütung in Höhe von |
| ab 4 Std. bis 8 Std. | 5,50 € / Einsatzkraft |
| ab 8 Std. bis 14 Std. | 8,00 € / Einsatzkraft |
| ab 14 Std. bis 24 Std. | 12,00 € / Einsatzkraft |
- vergütet.
- (3) Für die Atemschutzgeräteträger sind während des Einsatzes und der Ausbildung unter Atemschutz ausreichend Getränke bereitzustellen.
- (4) Die anfallenden Kosten übernimmt die Verbandsgemeinde Vorharz nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 29

Einsatzentschädigung für Einsätze nach § 22 Absatz 1 BrSchG

- (1) Die Erstattung des Verdienstausfalls der Gehalts- bzw. Lohnzahlung erfolgt auf der Grundlage des BrSchG.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen haben Anspruch auf Erstattung finanzieller Einbußen in Höhe von pauschal 19,00 € pro Stunde, aber nicht mehr als für zehn Stunden pro Tag.
- (3) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € gewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, Reinigungskosten für private Bekleidung usw. abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstausfallentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 30

Einsatzentschädigung für Einsätze nach §22 Absatz 3 BrSchG

- (1) Die Erstattung des Verdienstausfalls der Gehalts- bzw. Lohnzahlung erfolgt auf der Grundlage des BrSchG.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen haben Anspruch auf Erstattung finanzieller Einbußen in Höhe von pauschal 19,00 € pro Stunde, aber nicht mehr als für zehn Stunden pro Tag.
- (3) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, eine pauschale Aufwandsentschädigung

in Höhe von 6,00 € gewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, Reinigungskosten für private Bekleidung usw. abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstausfallentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Brandsicherheitswachen werden als kostenpflichtige Leistung auf Anforderung gestellt. Die Personalkosten für den Wachhabenden und die Wachposten sind an die Durchführenden der Brandsicherheitswache auszuführen.

§ 31

Aufwandsentschädigung

(1) An ehrenamtliche Tätige in den nachstehend benannten Funktionen werden monatlich Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

a. Gemeindeführer	300,00 €
b. stellv. Gemeindeführer	228,75 €
c. Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart	95,00 €
d. Verbandsgemeindekinderfeuerwehrwart	45,00 €
e. Ortswehrleiter	120,00 €
f. stellv. Ortswehrleiter	70,00 €
g. Ortsjugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
h. Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	30,00 €
i. Geräewart einer Ortsfeuerwehr	50,00 €

(2) Für die geänderten Aufwandsentschädigungen gilt gemäß § 15 der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29.Mai 2019 (KomEVO) eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019.

(3) Verfügt eine Ortsfeuerwehr über zwei stellvertretende Ortswehrleiter wird die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Ortswehrleiters nach Absatz 1 Buchstabe f halbiert.

(4) Im Falle der Verhinderung für eine der im Absatz 1 genannten Funktionen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen entfällt die Aufwandsentschädigung, wenn ein Stellvertreter diese Funktion übernimmt. Dem Stellvertreter wird ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gewährt werden.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung sind insbesondere:

- Die Verpflegung (Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke) im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - Die Abnutzung von Bekleidung und Schuhe im Ehrenamt,
 - Die Aufwendungen für eine büromäßige Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (Anschaffung von Telefon und anderen Geräten für die Kommunikation, Telekommunikationsdienstleistungen, Zeitungen, Bücher und Schreibwaren) und
 - Fahrtkosten im Bereich des Dienstortes, soweit keine besonderen Erstattungsregelungen bestehen
- abgegolten.

(6) Reisekosten außerhalb des Dienstortes werden entsprechend des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Es ist zuvor ein Dienstreiseauftrag einzuholen. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Zusage erwirkt werden.

(7) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung erhält eine finanzielle Unterstützung durch die Verbandsgemeinde Vorharz in Höhe von 8,00 € pro Monat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Angehörige als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt oder bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn der Angehörige mindestens 40 Einsatz- und / oder Ausbildungsstunden pro Jahr geleistet hat. Davon müssen mindestens 32 Ausbildungsstunden abgeleistet werden. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Verbandsgemeinde Vorharz und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(8) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung, der keine der im Absatz 1 genannten Funktion wahrnimmt und die Regelung gemäß Absatz 6 nicht in Anspruch nimmt, bekommt eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 € pro Monat. Sie wird nur gewährt, wenn der Angehörige mindestens 40 Einsatz- und / oder Ausbildungsstunden pro Jahr geleistet hat. Davon müssen mindestens 32 Ausbildungsstunden abgeleistet werden.

§ 32**Sprachliche Gleichstellung**

(1) Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 33**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz – Verbandsgemeindefeuerwehrsatzung - vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Wegeleben, den 02.01.2020

i. V. T. Schmitt, DA



Pesselt
 Bürgermeisterin

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
 (Gebühren und Auslagen) für kostenpflichtige
 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
 der Verbandsgemeinde Vorharz
 (Verbandsgemeindefeuerwehrgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG –LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Absatz 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz wird durch die Verbandsgemeindefeuerwehrsatzung vom festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sowie nach den allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Gebühren werden erhoben für:

- a. Einsätze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- b. Andere als in § 22 Absatz 1 Satz 1 BrSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Absatz 1 Alternative 2, Absatz 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Absatz 1 Alternative 3, Absatz 4 BrSchG) dienen.
- c. Freiwillige Einsätze
- d. Die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG
- e. Durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- f. Leistungen durch vorsätzliche grundlose Alarmierung (böswillige Alarmierung)

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Absatz 1 Buchstabe c. gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, usw.
- c. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
- d. Einfangen von Tieren
- e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f. Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(3) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometern Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
- b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
- c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden,
- d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
- e. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe e) dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4**Gebührentarif und Gebührenehöhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Die Gebühr wird nach Anzahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer Gebührenberechnung ist der Zeitraum ab Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

(3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird die Gebühr nach Maßgabe der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel, nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter berechnet.

§ 5**Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung (z. B. verbindliche Anmeldung). Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.

(3) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach der Gebührenersatzschuld in vergleichbaren Fällen.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7

Brandsicherheitswache

(1) Für die Brandsicherheitswache, die durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gemäß Anlage 1, Tarifstelle 1.2 bzw. 1.3 gewährt.

(2) Voraussetzung hierfür ist das der Verbandsgemeinde Vorharz keine Verdienstauffallentschädigung entstehen.

§ 8

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

(1) Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz – Verbandsgemeindefeuerwehrsatzung – vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Wegeleben, den 02.01.2020

in V. Tschmidt
Pesselt

Bürgermeisterin



Anlage 1

Tarife für kostenersatzpflichtige Leistungen gemäß § 2 Verbandsgemeindefeuerwehrgebührensatzung

Tarifstelle	Personal	Kostentarif
1.1	Grundbetrag Feuerwehrmann im Einsatzdienst	6,00 € je Einsatz
1.2	Feuerwehrmann im Einsatzdienst	2,70 € je Halbstunde
1.3	Sicherheitswache - Wachhabender	10,00 € je Halbstunde
1.4	Sicherheitswache - Posten	7,50 € je Halbstunde
Tarifstelle	Fahrzeugklasse inkl. Beladung, ohne Personal	Kostentarif
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	220,92 € je Betriebshalbstunde
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	170,74 € je Betriebshalbstunde
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF)	159,23 € je Betriebshalbstunde
2.4	Schlauchwagen 2000 TR KatS	3,63 € je Betriebshalbstunde
2.5	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	121,33 € je Betriebshalbstunde
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	30,17 € je Betriebshalbstunde
2.7	DLA(K) Hubrettungsfahrzeug	187,43 € je Betriebshalbstunde
2.8	Rettungsboot I (RTB I)	2,20 € je Betriebshalbstunde
2.9	Rettungsboot 11 (RTB 11)	98,87 € je Betriebshalbstunde
2.10	Mehrzweckanhänger	2,67 € je Betriebshalbstunde
2.11	Verkehrssicherungsanhänger	2,20 € je Betriebshalbstunde
Tarifstelle	Bezeichnung	Kostentarif
3.	böswillige Alarmierung	150,00 € je Alarmierung

Werden bei einem Einsatz Auslagen notwendig, sind diese gemäß den nachfolgenden Tarifstellen zu berechnen.

Tarifstelle	Bezeichnung	Kostentarif
4.1	Verbrauchsmaterialien (Schaumbildner, Löschpulver, Ölbindemittel u. ä.) und ggf. deren Entsorgung	zum aktuellen Tagespreis entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs
4.2.	Wasser, das aus dem Leitungsnetz entnommen wurde	in dem jeweiligen Ortsteil aktuell gültige Preis entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch
4.3.	Verdienstauffall	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstauffall sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bemerkungen

- Bei böswilligen Alarmierungen verbunden mit dem Ausrücken von Kräften und Mitteln, werden diese zusätzlich zur Tarifstelle 3. entsprechend der Kostentarife berechnet.
- Fahrzeuge werden grundsätzlich nur mit Personal überlassen.

Zur Information als Hinweis

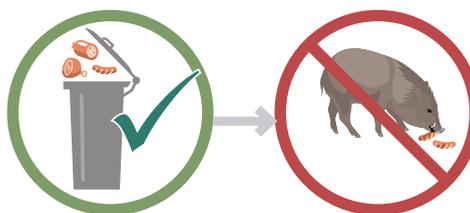
Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 12/2019 des Landesverwaltungsamtes** des Landes Sachsen-Anhalt erschienen ist, wie das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Achtung: Afrikanische Schweinepest!

**Bitte werfen Sie
Speisereste
nur in verschlossene
Müllbehälter!**



Achtung!

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland informiert:

Seit 2007 breitet sich die hochansteckende Afrikanische Schweinepest in Europa aus und bedroht Millionen Haus- und Wildschweine. Lebensmittel können diese, für den Menschen ungefährliche, Krankheit übertragen.

Bitte werfen Sie Speisereste nur in verschlossene Müllbehälter!



Uwaga!

Federalne Ministerstwo Żywności i Rolnictwa Republiki Federalnej Niemiec informuje:

Od roku 2007 na terenie Europy rozprzestrzeniła się w wysokim stopniu zakaźna choroba – afrykański pomór świń – stanowiąca zagrożenie dla milionów sztuk hodowlanej trzody chlewnej oraz pogłowia dzików. Ta niebędąca zagrożeniem dla człowieka choroba może być przenoszona także przez żywność.

Dlatego prosimy wyrzucać resztki żywności wyłącznie do zamkniętych pojemników na śmieci i odpady!



Внимание!

Информация Федерального министерства продовольствия и сельского хозяйства Федеративной Республики Германия:

С 2007 года в Европе распространяется очень заразная африканская чума свиней, представляющая угрозу для миллионов домашних и диких свиней. Это не опасное для человека заболевание может передаваться через продукты питания.

Поэтому просим Вас выбрасывать остатки пищи только в закрытые мусорные контейнеры!



Warning!

The Federal Ministry of Food and Agriculture of the Federal Republic of Germany hereby gives notice that:

Highly contagious African Swine Fever has been spreading through Europe since 2007 and is now a threat for millions of domestic pigs and wild boar. This disease, which is not dangerous for humans, can be transmitted by food.

Please make sure that all leftover food is put in sealed waste containers!



Atenție!

Ministerul Federal al Alimentației și Agriculturii al Republicii Federale Germania informează:

Din anul 2007 se răspândește în Europa pesta porcină africană extrem de contagioasă care amenință milioane de porci domestici și mistreți. Prin alimente se poate transmite această boală care pentru om nu este periculoasă.

De aceea vă rugăm să aruncați resturile alimentare doar în recipiente de gunoi care pot fi închise!



Pozor!

Spolkové ministerstvo pro výživu a zemědělství Spolkové republiky Německo informuje:

Od roku 2007 se v Evropě rozšiřuje vysoce nakažlivý africký prasečí mor a ohrožuje milióny domácích i divokých prasat. Tato nemoc, která není pro lidi nebezpečná, se přenáší potravinami.

Odhazujte proto, prosím, zbytky potravin pouze do uzavíratelných nádob na odpadky!



- 1 -

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben - Börde, den 06.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

Flurbereinigungsverfahren –Seeländereien-
Teilgebiet Nachterstedt/Neukönigsau, ASL 6.132,
Teilgebiet Gatersleben/Frose, ASL 6.133

in den Gemeinden Seeland und Aschersleben ab.

2. Es wird festgestellt, dass

- die Ausführung des Flurbereinigungsplanes bzw. seiner Nachträge bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, welche im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Begründung

Gemäß mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) schließt die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Der Flurbereinigungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Flurbereinigungsplan festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Die vorgebrachten Widersprüche wurden zurückgenommen oder es wurde abgeholfen. Die Klage gegen den Flurbereinigungsplan wurde am 28.05.2019 zurückgenommen. Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

- 2 -

Somit wird das Flurbereinigungsverfahren gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde

oder beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

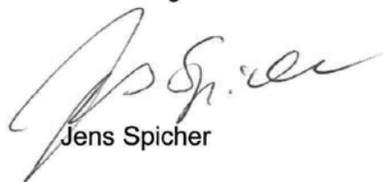
oder beim

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag



Jens Spicher



Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 07/2019 des Zweckverbandes Osthaz Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erschienen ist, wie der Zweckverband Osthaz, Lindenstraße 8b, 06484 Quedlinburg mit Schreiben vom 08. Januar 2020 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pesselt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ihr Einsatz ist gefragt!



**VOLLER EINSATZ
WIR STEHEN DAFÜR
VOLLES PROGRAMM**

Komm zu uns!

Wir zeigen Dir, wofür wir brennen:

Gemeinschaft, Sicherheit, Heimat, Tatkraft, Technik und Logistik ...

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr stehen für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger ein. Ihre Freiwillige Feuerwehr braucht weiteren Nachwuchs, um auch zukünftig einsatzbereit zu sein.

Genau wie Sie, brauchen auch Ihre Kinder zukünftig die Freiwillige Feuerwehr. Wie Sie, Ihr Kind oder auch Sie zusammen mit Ihrem Kind **aktiv Mitglied** werden können, erfahren Sie bei Ihrer lokalen Freiwilligen Feuerwehr (Zeiten der Dienstabende können in der Verwaltung erfragt werden.) oder in der Verwaltung der

Verbandsgemeinde Vorharz

Markt 7

38828 Wegeleben

Telefon 039423 85147

E-Mail: info@vorharz.net

Schule, Jugend, Kindergärten



Advent in der Grundschule Hedersleben ...



... so haben am 27.11.2019 die Schüler, Lehrer, Elternvertreter und der Förderverein herzlich eingeladen. Pünktlich vor dem 1. Advent fand das vorweihnachtliche

Programm der Kinder statt und die Gäste konnten sich bei Kaffee und Kuchen, Waffeln, Grillwurst, Glühwein und Kinderpunsch sowie passender gemütlicher Musik in weihnachtliche Stimmung versetzen lassen.

Viele fleißige Helfer sorgten bereits im Vorfeld dafür, dass man sich auf dem weihnachtlich geschmückten Schulgelände für einige Stunden vom Alltag „entführen“ lassen konnte.

An dieser Stelle wollen wir uns bei den fleißigen Helfern vor und hinter den Kulissen ganz herzlich, auch im Namen der Lehrer und Schüler, für die Unterstützung bedanken.

Weiterhin wurde im Schulgebäude auf dem „Advents-Basar“ eine große Auswahl an selbstgebastelten weihnachtlichen Gestecken, Sternen, Baumschmuck und Lichterfreuden angeboten.

Außerdem konnten die Gäste mit Popcorn und Zuckerwatte das Programm der Hedersleber

Akrobaten bewundern oder dem THW über die Schultern schauen.



Dieses Event hatte selbstverständlich auch einen finanziellen Hintergrund. So hat es sich der Förderverein zur Aufgabe gemacht, den Schülern und

Lehrern eine Küche für den praxisnahen Unterricht mit zum Teil extra auf Kindergröße angefertigten Möbeln zur Verfügung zu stellen.



Da solch ein Projekt nicht nur über Spenden finanziert werden kann, sind die Einnahmen des Advents-Basars sowie der Verkauf von Essen und Getränken in die Finanzierung dieser Küche geflossen.

Allerdings wäre eine Umsetzung dieses Projektes nicht möglich gewesen, wenn wir nicht mit zahlreichen Spenden unterstützt worden wären. So möchten wir diesen Anlass nutzen und uns auf diesem Wege bei *Fa. Kunert Wedderstedt GmbH & Co KG, Lions Club Quedlinburg, Fa. Novelis Nachterstedt GmbH, Rechtsanwaltskanzlei Braun & Schwede, Fa. Struwe, Gaststätte Night & Day, Harzsparkasse, Gärtnerei*

Fehse, Küpla Küchen sowie zahlreichen weiteren Spendern, die hier nicht namentlich erwähnt wurden, für ihre Spenden herzlich bedanken.

Der Förderverein dankt weiterhin allen großen und kleinen Helfern für ihre Tatkraft und Unterstützung, die es uns ermöglicht haben, die Schule für unsere Kinder weiter zu verbessern.

Auch in 2020 freuen wir uns darauf, gemeinsam mit der Lehrerschaft und der Elternvertretung den Schulalltag unserer Kinder zu verschönern.

Gemeinsam schaffen wir mehr!

Mit lieben Grüßen
Der Vorstand



Grundschul Kinder unterwegs

„liebe liebe“



Die Kinder unserer Arbeitsgemeinschaft „Chronik“ unter Leitung unserer Schulleiterin, Frau Heike Stierner, und unserer Schulsozialarbeiterin, Frau Anne Weißenborn, nahmen am Wettbewerb „liebe liebe“ – lots of love (viel Liebe) teil.

Im Rahmen der AG führen die Kinder mit ihren AG-Leiterinnen in das Schraube-Museum, wo sich die derzeitige Wanderausstellung dazu befindet.

Als Anregung für Sie: Die Ausstellung ist noch bis Februar 2020 im Schraube-Museum für alle Interessierte zu besichtigen – ein schönes Ausflugsziel für alle.

*Es grüßt Sie
Heike Stierner
Leiterin GS Dr. Wilhelm Schmidt
Wegeleben/Harsleben*



Weihnachtszeit mit der Kita „Geelbeinchen“ in Ditfurt

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Geelbeinchen“ in Ditfurt waren in der Weihnachtszeit unterwegs, um die Menschen mit ihren Weihnachtsliedern zu erfreuen. Die Premiere des Weihnachtsprogramms fand am 23.11.2019 bei der Adventsausstellung der Gärtnerei Fehse in Hedersleben statt. Zum ersten Mal waren die Kinder dort zu Gast. Als kleine Mäuse verkleidet, tanzten sie um Knechts Rubrechts „goldenen Schuh“ und sangen z. B. das Lied vom Nikolaus. Am Verkaufstand für Glühwein und Kuchen hatte die Gärtnerei Fehse ein Sparschwein aufgestellt. Viele Kunden entrichteten einen großzügigen Obolus, so dass am Ende des Tages das Sparschein prall gefüllt war. Groß war die Freude, als der Inhalt einige Tage später in der Kita übergeben wurde.

Am darauffolgenden Wochenende präsentierten die Kinder ihre Lieder auf dem Nikolausmarkt in Ditfurt. Auch dieses Mal waren viele Kinder weihnachtlich verkleidet und begeisterten mit ihrem Auftritt, der mittlerweile schon zur Tradition geworden ist. Dicht gedrängt standen die Besucher, um den kleinen „Geelbeinchen“ zu lauschen und zu applaudieren. Am Nikolaustag lud der Bürgermeister Herr Matthias Hellmann zum Baumschmücken ins Rathaus. Diese neu eingeführte Tradition wurde nun schon zum dritten Mal begangen. Die Kinder schmückten den großen Weihnachtsbaum und verbreiteten mit ihrem Gesang eine wunderbare Weihnachtsstimmung. Herr Hellmann und seine Helfer hatten für die Kinder einige tolle Überraschungen vorbereitet. So

gab es leckeren Kuchen, süße Zuckerwatte und ein Ballonkünstler modellierte für jedes Kind lustige Figuren aus Luftballons. Für die Kinder war das ein aufregender und wunderbarer Vormittag.

Einige Tage später besuchten die Kinder auch die Agrar-Genossenschaft Ditfurt e.G., um die Mitarbeiter mit ihrem Weihnachtsprogramm auf die Weihnachtszeit einzustimmen. Wie jedes Jahr gab es auch für diesen Auftritt eine großzügige Unterstützung.

Die Kinder, Eltern und das Erzieher team möchten sich bei allen für die Geldzuweisungen, Süßigkeiten und wunderbaren Erlebnisse ganz herzlich bedanken. Besonderen Dank an die Familie Fehse, den Mitarbeitern und Kunden der Gärtnerei Fehse, dem Heimatverein Ditfurt, Herrn Mat-

tias Hellmann und seinen Helfern, der Agrar Genossenschaft Ditfurt e.G, und allen Unterstützern der Weihnachtsfeiern. Nicht vergessen Danke zu sagen, möchten wir auch der Familie Weddeler. Sie überließen der Kita eine wunderbare Winterlandschaft aus kleinen Häusern und Figuren. Im Eingangsbereich der Kita erfreute dieses zauberhafte Weihnachtsdorf jeden Besucher.

Danke an alle, die den kleinen „Geelbeinchen“ in der Weihnachtszeit in irgendeiner Form ein Lächeln aufs Gesicht gezaubert haben. Wir wünschen euch allen ein gesundes und frohes Jahr 2020.

*Elternrat und Kuratorium der
Kita „Geelbeinchen“*



Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 20. Februar 2020

Nächster Redaktionsschluss:
Montag, der 3. Februar 2020



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für
Ihre Anzeige in der nächsten Ausgabe:

anzeigen.wittich.de

Vereinsleben



Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e. V.

Wir wünschen allen Mitgliedern, Sponsoren und Freunden des Vereins mit Ihren Familien ein glückliches Jahr 2020.

Im Januar findet auf unserem Schießstand die erste Runde des Harzpokals statt. ALLE Mitglieder sind aufgerufen, bei der Durchführung dieser sportlichen Großveranstaltung mitzuhelfen. Auf dem Schießstand und bei der Betreuung der Gäste ist Hilfe willkommen und auch eure Pflichtarbeitsstunden können so abgebaut werden.

Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung kommt auch der Jahresplan des Vereins zu den Mitgliedern. Der Jahresplan des

Kreisverbands ist seit dem 3. Januar online.

Am 6. Januar fand unser traditionelles Neujahrsschießen seine Pokalgewinner. Leider war die Teilnehmerzahl sehr übersichtlich. Aber die Gewinner freuten sich über die Pokale. Es sind von links: Rüdiger Diener (3. Platz Neujahrspokal), Christel Diener (Damenpokal, Fritz-Wilhelm-Pokal, Hauptmann-Nagel-Pokal), Steffen Drewes (2. Platz Neujahrspokal), Karsten Günzel (1. Platz Neujahrspokal) und Marko Weinrich (Fritz-Wilhelm-Pokal).



Termine:

24. - 26.01.2020 1. Runde Harzpokal in Harsleben
01.02.2020 Auswertung Harz-Bode-Pokal in Emersleben
09.02.2020 Kreisschützentag (Delegiertenversammlung)
9 Uhr in Rohrheim
14. - 16.02.2020 2. Runde Harzpokal in Schwanebeck
22. - 23.02.2020 Landesmeisterschaft Luftdruck in Halberstadt

Der Vorstand

Der Kultur- und Heimatverein Wegeleben lädt ein

Am

19. Februar 2020

ab 19:00 Uhr werden Katharina Bäuerlein, Elisabeth Mauritz und Franz Baumgärtel einen Vortrag mit Auszügen aus dem Tagebuch des Gutsherrn Werner von Gellhorn in den Räumen des Kultur- und Heimatvereins halten.

„Vor 75 Jahren, im Februar 1945, flüchteten im Treck des Gutsherrn Werner von Gellhorn 71 Personen

aus Ottwitz (Schlesien) nach Wegeleben.“

Es wird herzlich zum Zuhören und anschließenden Gesprächen eingeladen!



Neujahrsgriße des Fördervereins der Grundschule „Dr. Wilhelm Schmidt“

*Wenn's alte Jahr vergangen,
dann freue dich aufs Neue
und war es schlecht,
na dann erst recht.*



Allen Mitgliedern und Freunden des Fördervereins und allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule wünschen wir ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020.

Wir verbinden damit das Versprechen, auch im neuen Jahr engagiert weiterzumachen. Viel Zuspruch und Freude haben die Bürgerinnen und Bürger unseren Aktivitäten auf den Weihnachtsmärkten in Wegeleben und Rodersdorf entgegengebracht. So konnten wir Spenden einwerben, einen respektablen Verkaufserlös aus der Waffelbäckerei erzielen und neue Mitglieder für uns gewinnen.

Im neuen Jahr wollen wir uns als Förderverein gezielt dafür engagieren, das dann sanierte Schulgebäude für die Schülerinnen und Schüler zu einer lebendigen

und schülerfreundlichen Schule werden zu lassen. Wir wissen, diese Aufgabe wird nicht nur eine enorme logistische und organisatorische Herausforderung sein, sondern verlangt auch von allen Beteiligten ein aktives Miteinander.

In diesem Jahr wird es aber noch weitere lohnenswerte Möglichkeiten geben, die Schule bei Veranstaltungen und Projekten zu unterstützen.

Nehmen Sie sich Zeit, machen Sie mit, bringen sie sich aktiv ein. Damit helfen Sie dem Förderverein und unseren Kindern, schließlich ist nichts so gut, als dass wir es nicht noch verbessern könnten.

*Es grüßt Sie
der Vorstand*

Advent auf der Burg Hausneindorf



Am 7. Dezember öffneten sich die Tore der Burg Hausneindorf und der großen Festhalle weit, um viele Besucher aus nah und fern zu empfangen.

In der weihnachtlich geschmückten Festhalle waren zahlreiche Stände aufgebaut, wo sich die Besucher an handgefertigten und kulinarischen Sachen erfreuen und diese auch kaufen konnten. Der bewährte Hausneindorf-Kalender von Kay Kiel war ebenfalls zu haben. Das Programm war weit gefächert - der Chor der katholischen Gemeinde St. Gertrud aus Hedersleben unter der Leitung von Thomas Nürnberg begeisterte die Gäste im Musikzimmer. Die Kinder unseres Kindergartens „Pffiffikus“ hatten ein schönes Programm vorbereitet.

Später konnte man im Musikzimmer Herrn Günther bei weihnachtlicher Musik auf der Röver-Hausorgel zuhören und auch mitsingen. Um 18:00 Uhr entzündete die Freiwillige Feuerwehr ein Adventsfeuer auf dem Burghof. Unsere Bücherecke in der Treckergarage war für Leseinteressierte geöffnet.

So hatte jeder Besucher die Möglichkeit, sich auf seine Weise auf die Weihnachtszeit einzustimmen.



Für das leibliche Wohl hatten wir vieles in bewährter Art vorbereitet. Unser Kuchenbuffet hätte mit einer Konditorei konkurrieren können! Vielleicht war nicht alles perfekt, aber wir haben uns auf die Fahnen geschrieben, die Menschen zusammenzubringen und Gemeinschaft im Dorf zu erhalten. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen freiwilligen Helfern für die Vor- und Nachbereitungen, bei den fleißigen Kuchenbäckern, der Feuerwehr und allen Mitgestaltern unseres Burgadvents.

Der Heimatverein Hausneindorf e. V.



Nachrichten des Heimatvereins Schwanebeck

Adventshof und Seniorenweihnachtsfeier 2019

Ende November fand nun schon zum 3. Mal unser Adventshof im Heimathaus statt. Im Winter letzten Jahres wurden hierfür unter dem Schauer die alten Stallgebäude weggerissen und somit mehr Platz für Veranstaltungen im Heimathaus geschaffen. Wie die Jahre zuvor konnten wir uns wieder über viele Besucher und Gäste aus und um Schwanebeck freuen, die unsere Gastfreundschaft genossen und sich bei Glühwein, Heißem Caipi und Grillgut auf die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit einstimmten.

Ein weiteres Highlight zum Jahresende war die **Seniorenweihnachtsfeier**, die bereits zum 7. Mal vom Heimatverein organisiert wurde. Wieder einmal hatte die Agrarwirtschaft Schwanebeck hierfür ihre Räumlichkeiten im Huyweg zur Verfügung gestellt. Viele fleißige Kuchenbäckerinnen unterstützten uns auch in diesem Jahr, so dass ein reichhaltiges und vielfältiges Buffett mit 20

verschiedenen Kuchen und Torten aufgeföhren werden konnte. In diesem Jahr war die Resonanz einfach großartig, alle 75 Plätze an den festlich geschmückten Tischen waren besetzt. Auch unsere Verbandsgemeindegemeinderin und unser Bürgermeister konnten wir als Gäste begrüßen. Gespannt warteten alle auf den Beginn des Programms, welches die Klasse 8b der Petri-Sekundarschule mit ihrer Klassenlehrerin Britt Bosse vorbereitet hatte. Mit „Dornröschen, einmal anders“ brachten die Kinder mit manch lustigen und schelmischen Dialogen das Publikum zum Schmunzeln und Lachen. Von der Klassenlehrerin erfuhren wir, dass die Kinder 2020 eine Fahrt nach Krakau zur Gedenkstätte planen und dafür bereits schon lange sparen. Spontan entschlossen sich die Anwesenden zu unterstützen und so wanderte ein Korb von Gast zu Gast, in dem ein kleiner Obolus für die Fahrt der Kinder gesammelt wurde – das Ergebnis konnte sich sehen lassen:



100 Euro konnten an die Klasse für die Fahrt nach Krakau übergeben werden. Eine überaus nette Geste, die zeigt, wie man in der Weihnachtszeit näher zusammenrückt.

Mit Weihnachtsliedern sorgten danach die „Schwanebecker Musikanten“ für die entsprechende Stimmung im Saal, viele bekannte Lieder wurden gespielt und unser Publikum zeigte durch seine Textsicherheit große Freude beim Mitsingen.

Der Heimatverein bedankt sich bei allen Seniorinnen, Senioren und Gästen für ihr Kommen. Bei

den Schülern der 8. Klasse mit ihrer Klassenlehrerin Frau Bosse und bei den „Schwanebecker Musikanten“ sagen wir „DANKE“ für die kulturelle Umrahmung der Weihnachtsfeier.

Allen Helfern und Sponsoren möchten wir herzlich danken für die Hilfe, die wir während des ganzen letzten Jahres erfahren durften.

Wir wünschen allen ein gesundes 2020 und freuen uns auf ein Wiedersehen.

Die Mitglieder des Heimatvereins Schwanebeck

Die 56. Session des Karneval Clubs Wegeleben unter dem Motto „Wenn wir so weitermachen“ ist mitten in den Veranstaltungen!



Zwei nahezu ausverkaufte Nachmittagsveranstaltungen speziell für unsere Gäste aus der zweiten Lebenshälfte und die erste Abendveranstaltung konnten wir und Sie liebe Gäste schon genießen. Unsere Jüngsten, die „Bodemotten“ hatten ihre ersten Auftritte auf der großen Bühne des Schützenhauses in Wegeleben! Mitreißend und herzerwärmend begeisterten sie das Publikum zu den Nachmittagsveranstaltungen, 14 Jungs und Mädels, die zu Beginn der Trainingsstunden noch wie ein Sack Flöhe waren, wurden durch Katharina Grünewald und Lea Stüber zu einer tollen Tanzgruppe geformt! Vielen lieben Dank für eure Geduld und euren Einsatz. Vielen lieben Dank auch an die engagierten Eltern, die ihren Kindern die Möglichkeiten geben in die Welt des Tanzes und der Gemeinschaft einzutauchen!

Und natürlich wurden die Prinzenpaare der 56. Session des Karneval Club Wegeleben sehnsüchtig auf der Bühne erwartet, Kinderprinzessin „Ihre Schön-

heit Prinzessin Lenya“ sowie Kinderprinz „Seine Tollität Prinz Ragner“ waren mächtig stolz und präsentierten sich würdevoll dem staunenden Publikum! Unser großes Prinzenpaar „Ihre Lieblichkeit Prinzessin Jana I.“ und „Seine Tollität Prinz Renè II.“ in einem Schwarz-Goldenem Ensemble standen dem kleinen Prinzenpaar in nichts nach und klärten das begeisterte Publikum auf, wie man beim KCW Prinzenpaar wird und zeigten wie der 11. Paragraph, die Kussfreiheit, des Wegelebener Karnevals auszusehen hat!





Showband „Smaragd“ unter der Leitung von Andreas Cosmus, dazu Büttreden, die die Lachmuskeln strapazierten und ein Publikum, das zu allen 3 Veranstaltungen wahnsinnig mitgemacht haben!

Sehr froh und voller Freude begrüßten wir unsere Freunde von der Gesellschaft der Karnevalsfreunde e. V. Einbeck zur ersten Abendveranstaltung. Die Einbecker besuchen uns mindestens dreimal in jeder Session und wir reisen gern mindestens genauso oft in die Bierstadt, um unsere Freundschaft zu intensivieren. Zwischen unseren Karnevalsvereinen und darüber hinaus sind Freundschaften entstanden, die für alle Seiten wichtig geworden sind!

Dann begann das schwungvolle und mitreißende Programm der 56. Session, viele bunte Kostüme, grazile und anmutende Tänze, Live Musik und Live gesang unserer Wigo-Sänger und der



Wenn auch Sie in den Genuss unserer Veranstaltungen kommen möchten, dann kontaktieren Sie uns auf den verschiedensten Wegen!

Sonnabend, 25.01.2020	20 Uhr Abendveranstaltung
Sonntag, 26.01.2020	15 Uhr Kinderkarneval
Sonnabend, 08.02.2020	20 Uhr Abendveranstaltung
Sonnabend, 15.02.2020	20 Uhr Abendveranstaltung
Freitag, 21.02.2020	20 Uhr Weiberfasching
Montag, 24.02.2020	20 Uhr Rosenmontagsball

Eintrittskarten für unsere verschiedenen Veranstaltungen können Sie gern wochentags ab 18.00 Uhr bei Dirk Pötzl unter der Telefonnummer 0170 3077959 bestellen, alternativ auch gern schriftlich per E-Mail an:
info@karneval-wegeleben.de

*Herzlichst und voller Freude
Ihr Präsident Udo Rösemann
Karneval Club Wegeleben e. V.*



Kirchennachrichten



Nachrichten aus dem Evangelischen Kirchspiel Wegeleben

Sonntag, 26.01.2020

9.30 Uhr Gottesdienst Emersleben/im Gemeindehaus
11.00 Uhr Gottesdienst Groß Quenstedt/im Gemeindehaus

Sonntag, 02.02.2020

9.30 Uhr Gottesdienst Wegeleben/im Gemeindehaus

Sonntag, 09.02.2020

9.30 Uhr Gottesdienst Groß Quenstedt/im Gemeindehaus
11.00 Uhr Gottesdienst Emersleben/im Gemeindehaus

Sonntag, 16.02.2020

9.30 Uhr Gottesdienst Harsleben/im Gemeindehaus
11.00 Uhr Gottesdienst Wegeleben/im Gemeindehaus

Sonntag, 23.02.2020

9.30 Uhr Gottesdienst Emersleben/im Gemeindehaus
11.00 Uhr Gottesdienst Groß Quenstedt/im Gemeindehaus

Sonntag, 01.03.2020

9.30 Uhr Gottesdienst Wegeleben/ im Gemeindehaus

Weitere Gottesdienste, Konzerte und Angebote des Kirchspiels Wegeleben finden Sie auf der Internetseite www.kirchspiel-wegeleben.de

Kirchliche Nachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ Ditfurt

Januar/Februar 2020 Gottesdienste

2. Februar 2020

9.00 Uhr Gottesdienst zum mit Abendmahl Winterkirche

16. Februar 2020

9.00 Uhr Gottesdienst in der Winterkirche

1. März 2020

9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Winterkirche

6. März 2020

18.00 Uhr Weltgebetstag 2020 in der Winterkirche

Veranstaltungen

Frauenhilfe:

Dienstag, den 11. Februar 2020 um 14.00 Uhr in der Winterkirche

Chorprobe:

dienstags um 19.30 Uhr in der Winterkirche

Achtung:

der Chor der Kirchengemeinde ruft alle sangesfreudigen Frauen und Männer, Alt oder Jung auf, wer Interesse an einen Chorgesang hat bei Frau Bärbel Helmiß zu melden. Leider ist der Chor durch Krankheit, Wegzug oder Alter in seinen Bestand gefährdet und somit möchte ich mit diesen Aufruf zur Mitgliedschaft im Chor seinen Bestand zu erhalten. Es werden nicht nur Kirchenlieder gesungen sondern auch fröhliche Lieder oder Volkslieder nach dem Motto Gesang und Musik soll die Seele erfreuen.

BITTE meldet euch!

Kindertreff:

Juliane Rydzik, Lola Rydzik und ihre Mitstreiter laden wieder zu den 14-tägigen Kits-Treffen in die Winterkirche und Jugendräumen ein.

An diesen Nachmittagen soll das Spielen, Lesen, Backen, Basteln in der Winterkirche, dem Pfarrgarten und im Jugendkeller nicht zu kurz kommen.

Das Team um Juliane laden alle Kinder herzlichst ein!

Kleidersammlung 2020

Die Kirchengemeinde Ditfurt führt auch im Jahr 2020 wieder eine Kleidersammlung mit der Deutschen Kleiderstiftung in den nächsten Wochen durch, sie endet am 6. März 2020.

Kleidersäcke liegen im Pfarrbüro schon vor!

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 14.00 bis 17 Uhr,

Pfarrstr. 09

Tel./Fax 03946 3617

E-Mail: kirche-ditfurt@kirchenkreis-halberstadt.de

In dringenden Fällen

Pfarrer M. Gentz, 03946 2545 oder H.-J.: Gröpke 039464450

Hans-Jürgen Gröpke

GKR-Vorsitzender

Sonstiges

In über 600 Kursen den Horizont erweitern!

Kreisvolkshochschule Harz stellt das neue Programm für Frühjahr 2020 vor

Anfang Dezember hat die Kreisvolkshochschule Harz (KVHS) das neue Kursprogramm für das Frühjahr 2020 veröffentlicht. Im Zeitraum Januar bis Juli 2020 können Interessierte aus über 600 Kursen, Vorträgen und Seminaren mit der gewohnten Themenvielfalt wählen. Ab sofort nimmt die KVHS Anmeldungen entgegen. In der neuen Veranstaltungsreihe "Gesprächsreise durch die Region" lädt die Kreisvolkshochschule einmal im Monat ein, Kommunen, Institutionen und Unternehmen im Landkreis Harz aus einer ganz neuen Perspektive zu entdecken. Den Anfang macht am 29. Januar 2020 ein Gespräch mit der Stadtplanerin Sigrun Ruprecht zur Stadtentwicklung in Halberstadt. In der beruflichen Bildung bietet die KVHS erstmals Präsenz-Kurse mit Durchführungsgarantie für Excel, 3-D-Druck, Access und Bildbearbeitung mit Photoshop an, die bereits mit einem Teilnehmenden starten. Die Themen Digitalisierung, Sicherheit im Internet und digitales Lernen nehmen im neuen Programm einen großen Anteil ein. In der beruflichen Bildung setzen Teilnehmende verstärkt auf Online-Seminare. Mit dem bundesweiten Angebot Xpert Business Lernnetz können Zertifikate von Zuhause aus erworben werden.

Auf die große Nachfrage nach Entspannung reagiert die Kreisvolkshochschule mit vielen neuen Angeboten. Die Themen Stressbewältigung, Meditation und Achtsamkeit liegen dabei ganz vorn. Stress kann auch mit Freude am Tanzen reduziert werden: mit Wochenend-Workshops zu Lindy-Hop, Tango und vielem mehr wird auch hier das Angebot ausgebaut.

Das druckfrische 120 Seiten starke Programmheft liegt an über 80 Stellen im Landkreis aus. Wer lieber online stöbert, kann das gesamte Kursprogramm auf der Webseite www.KVHS-Harz.de einsehen und seinen Wunschkurs direkt online buchen. Anmeldungen werden außerdem persönlich in den Standorten, per E-Mail an info@KVHS-Harz.de, telefonisch unter 03946 524030 oder per Fax unter 03946 524059 entgegengenommen.

In der Kreisvolkshochschule Harz eröffnet jeder Kurs, jeder Teilnehmende und jeder Kursleitende in nahezu jeder Unterrichtsminute neue Perspektiven und erweitert den Horizont. Das ist wie, mit einem Ballon in die Ferne schweben. Auch das eröffnet eine ganz neue Perspektive auf die Welt da unten, wie man sie bisher kennt.

Nienhagener Rentner auf Weihnachts-Tour



Es war wieder so weit, es war nicht nur FETEN-Sehnsucht, son-

dern auch nach etwas KULTURELLEM.



Dies war ein Volltreffer - diese Fahrt in „BIGGIS JODLER-STÜBCHEN“ hinter Wernigerode am Lustberg.

Es war eine Kaffeefahrt mit wunderbarem, sehr schmackhaftem Kuchenangebot. Es war ein Kaffetrinken mit kulturellem Hintergrund. Es erklangen Weihnachtslieder gemischt mit Jodel-Lieder. Ganz ganz grosse KLASSE von der Sängerin, der Chefin des Hauses, mit ihrer schönen, klaren

Stimme. Ein Nachmittag, den wir nicht so schnell vergessen werden.

Es war ein sehr sehr schöner Nachmittag, den Marianne uns wieder organisiert hat, ein Bienechen und Dankeschön an sie.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen allen alles Gute und viel Gesundheit!

Gerd Schulz
Nienhagen



Glückwünsche zum 95. Geburtstag

Der noch immer in Wegeleben wohnende und derzeit älteste Einwohner der Stadt Wegeleben und seiner Ortsteile, Werner Mues hat am 02.12.2019 seinen 95. Geburtstag im Kreise seiner Kinder und Enkelkinder, aber auch mit Bekannten und Nachbarn bei guter Gesundheit gefeiert.

Der Bürgermeister überbrachte neben seinen Glückwünschen auch einen Präsentkorb im Namen der Stadt Wegeleben und wünschte dem Jubilar für die kommenden Jahre bis zum 100. Geburtstag weiterhin alles Gute.

Der Jubilar entgegnete darauf, „wenn es gesundheitlich so bleibt, wie es derzeit ist, dann schaffe ich die 100 Jahre auch noch. Dass ich überhaupt mal so alt werde, habe ich nicht geglaubt!“

Seine Flinte, als passionierter Jäger hat er schon vor längerer Zeit in „die Ecke“ gestellt, das hält ihn aber nicht davon ab, täglich mit seinem Jagdhund in die Natur zu fahren und zu gehen.

Zimmer
Bürgermeister
Stadt Wegeleben



Das **Landespolizeiorchester**
 **Sachsen-Anhalt** spielt zum
Benefizkonzert
26. Jan. 2020 14⁰⁰ Uhr

Schirmherrschaft: Frau Dr. Gabriele Haselöff
 Schirmherrin des Landesverbandes Sachsen-Anhalt
 der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft

zu Gunsten: Verein der Pflege- u. Adoptiveltern Halberstadt e.V.
 FV Kita "Knirpsenkiste" e.V.
 MS Selbsthilfegruppe Halberstadt
 Gemeinde Harsleben

Mehrzweckhalle
 Halberstädter Str. 2, in Harsleben

Eintritt frei - um Spenden wird gebeten!
 Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Spendenkonto: Pflege- u. Adoptiveltern Verein Halberstadt e.V.
 Harzsparkasse - IBAN: DE44 8105 2000 0381 5001 95 - BIC: NOLADE21HRZ

Glückwünsche zum Ehejubiläum

Am 20. Dezember 2019 konnte der Schützenbruder der Wegelebener Schützen von 1697 e. V., Herr Rainhard Becker mit seiner Frau Gabriele ihren 50. Hochzeitstag feiern.

Neben vielen Anderen gratulierte auch der Bürgermeister und überbrachte nach den Feiertagen den traditionellen Präsentkorb der Stadt Wegeleben dem Jubelpaar.

Zimmer
 Bürgermeister
 Stadt Wegeleben



Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeister Zimmer fällt am
31. Januar 2020
 aus privaten Gründen aus.
 Der Bürgermeister ist ab 10. 00 Uhr voraussichtlich bis ca.
 13.00 Uhr im Seniorenclub der „Roten Schule“ anwesend.

Zimmer
 Bürgermeister
 Stadt Wegeleben

Einladung zur Blutspende in der Verbandsgemeinde Vorharz



Es wird zur Blutspende eingeladen!

Termine

14.02.2020	06458 Hedersleben	Hederslebener Hof
16:00 - 19:00 Uhr		Magdeburger Str. 3
17.02.2020	38828 Wegeleben	Schützenvereinshaus/ Hopfengarten 1
16:30 - 20:00 Uhr		

Blutspendedienst der Landesverbände des DRK
 Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
 Oldenburg und Bremen gGmbH

Das Online-Portal für Blutspender im Web und als App:
www.spenderservice.net

Neujahrsgrüße aus der Gemeinde Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,
 ich wünsche Ihnen, leicht verspätet, ein erfolgreiches, gesundes und
 glückliches Jahr 2020.

Seien Sie wohl behütet und möge alles Unheil an Ihnen vorbeiziehen.

Doch habe ich ein paar Wünsche an Sie: Gehen Sie bitte auch weiterhin achtsam mit unserer Heimat um. Helfen Sie einander und nehmen Sie aufeinander Rücksicht.

Parken Sie also alle bitte so, dass die Feuerwehr stets durchkommt. Und bitte denken Sie alle daran, dass Hausmüll nicht kompostierbar ist und dementsprechend nicht auf den Rasen, auf den Friedhof, auf den Spielplatz oder in eine Laubkiste gehört.

Das Richtige zu tun ist leider selten bequem. Deshalb danke ich allen Helfern im Hederslebener Hof, auf dem Spielplatz und allen, die dazu beitragen, unsere Heimat ein bisschen besser oder schöner zu machen. Mein besonderer Dank gilt Firma Struwe, welche die umfangreiche Reparatur der Jordanstraße ermöglichte.

Abschließend danke ich dem Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit.

Ich gehe guten Mutes in das neue Jahr und freue mich auf alles, was wir gemeinsam erreichen werden.

Ihr Michael Schmidt
 Bürgermeister der Gemeinde Hedersleben



Veranstaltungen der Stadt Schwanebeck im Jahr 2020



- 21.02. Heimatverein Schwanebeck**
Heimatkundl. Abend in der „Mühle“
bei Frankes,
Eingang Neustädter Straße, Beginn: 19.00 Uhr
(Voranmeldungen erbeten!)
- 15.04. Heimatverein Schwanebeck**
Buchlesung bei W. Thölert mit Hubertus Deick
„Zwischen Bockwurst und Banane“
Beginn 19.00 Uhr (Eintritt frei)
- 16.05. Heimatverein Schwanebeck**
Stadtrundgang (max. 20 Personen)
Voranmeldungen erbeten!
- 06.06. Kinder- und Jugendverein Schwanebeck**
Kinderfest auf dem Spielplatz Kapellenstr.
- 13.06. Heimatverein Schwanebeck**
6. Oldtimertreffen im Huyweg
(Nähere Infos werden rechtzeitig bekanntgegeben)
- Aug. Heimatverein Schwanebeck**
2. Sommernachtskino im Heimathaus
- 13.09. Heimatverein Schwanebeck**
Tag des offenen Denkmals (nähere Infos folgen)
- Okt. Heimatverein Schwanebeck**
Afrika-Vortrag mit den Ehel. Vollheim aus HBS
- 28.11. Heimatverein Schwanebeck**
4. Adventshof im Heimathaus, Oschersl. Str.
- 05.12. Heimatverein Schwanebeck**
Senioren-Weihnachtsfeier

(Termine ohne Gewähr; Änderungen vorbehalten!)

Meldungen von weiteren Terminen zur Veröffentlichung im Veranstaltungskalender bitte an petrahein1404@t-online.de oder unter **0157 03367598.**